

**Veröffentlichung der Entscheidung der Landesregierung
gemäß § 4b Abs. 3 Landesministergesetz (LMinG)¹**

Staatsministerin a.D. Ursula Heinen-Esser

I. Tätigkeit der Staatsministerin a.D.

Frau Staatsministerin a.D. Ursula Heinen-Esser hat Ende Februar 2023 eine Tätigkeit für die Eutop Europe GmbH öffentlich gemacht.

II. Empfehlung der Ministerehrenkommission

Die Ministerehrenkommission hat am 28. März 2023 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Entscheidungen der Landesregierung, die Erwerbstätigkeit oder eine sonstige Tätigkeit eines ausgeschiedenen Mitglieds der Landesregierung ganz oder teilweise zu untersagen, sind nur für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt möglich. Im Fall von Frau Heinen-Esser läuft diese Frist am 7. April 2023 aus. Auch vor dem Hintergrund der Mitteilung, dass der mit der Firma EUTOP bestehende Vertrag ruhend gestellt wurde, ist es nach unserer Auffassung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr sinnvoll, eine Maßnahme nach § 4 b LMinG in Betracht zu ziehen.“

III. Entscheidung der Landesregierung

Die Landesregierung ist der Empfehlung der Ministerehrenkommission uneingeschränkt gefolgt und hat daher am 25. April 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Mit Blick auf die zwischenzeitliche Ruhendstellung des Vertragsverhältnisses mit der Eutop Europe GmbH und die am 7. April 2023 endende Karenzzeit von Frau Staatsministerin a.D. Heinen-Esser sieht die Landesregierung von einer Beschlussfassung zu Maßnahmen nach § 4 b Landesministergesetz ab.“

¹ Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung eines Mitglieds der Landesregierung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 4b Abs. 1 LMinG). Die Landesregierung wird hierbei durch die Ministerehrenkommission beraten, die eine Empfehlung ausspricht (§ 4b Abs. 2 LMinG). Die Entscheidung der Landesregierung ist unter Mitteilung der Empfehlung der Ministerehrenkommission zu veröffentlichen (§ 4b Abs. 3 LMinG).